



**Studierendenparlamentswahl- und Urabstimmungsordnung
der Verfassten Studierendenschaft der
Pädagogischen Hochschule Heidelberg**

In der am 02.06.2021 beschlossenen Fassung

Heidelberg, den 09.08.2021

A. Allgemeine Regelungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Wahl- und Abstimmungsberechtigung; Wählbarkeit.....	3
§ 3 Wahlausschuss	3
§ 4 Wähler:innenverzeichnis	4
§ 5 Änderung des Wähler:innenverzeichnisses	5
B. Wahlen zum Studierendenparlament.....	5
§ 6 Wahltermin	5
§ 7 Bekanntmachung der Wahlen	5
§ 8 Wahlsystem.....	6
§ 8a Vorgehen bei einer Persönlichkeitswahl.....	7
§ 9 Wahlvorschläge.....	7
§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge	8
§ 11 Bekanntmachung der Wahlvorschläge.....	9
§ 12 Briefwahl	10
§ 13 Stimmzettel.....	11
§ 14 Wahlurnen und Urnenbuch	11
§ 15 Wahlhelfer:innen	12
§ 16 Wahlhandlung	12
§ 17 Ende der Wahl; Auszählung.....	13
§ 18 Verteilung der Sitze bei der Listenwahl	14
§ 18a Verteilung der Sitze bei der Persönlichkeitswahl.....	14
§ 19 Feststellung des Wahlergebnisses, Wahlniederschrift	15
§ 20 Bekanntmachung des Wahlergebnisses	15
§ 21 Wahlanfechtung	16
C. Urabstimmungen	16
§ 22 Bekanntmachung der Urabstimmung	16
§ 23 Anwendung der Regelung zu den Wahlen des Studierendenparlaments	17
§ 24 Zeitpunkt der Urabstimmung.....	17
§ 25 Berechnung der Fristen.....	17
§ 26 Inkrafttreten	17
§ 27 Änderungen der Abstimmungs- und Wahlordnung.....	17

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Wahl des Studierendenparlaments und die Urabstimmung. Sie gilt für weitere Wahlen nur, sofern dies in einer Satzung gesondert geregelt ist.

§ 2 Wahl- und Abstimmungsberechtigung; Wählbarkeit

(1) Alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der PH Heidelberg sind wahlberechtigt (aktives Wahlrecht).

(2) Wählbar sind alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der PH Heidelberg (passives Wahlrecht). Mitglieder des Wahlausschusses sowie des Ältestenrates dürfen in keinen Wahlvorschlag aufgenommen werden und auch sonst nicht gewählt werden.

(3) Bei Urabstimmungen sind alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft abstimmungsberechtigt.

§ 3 Wahlausschuss

(1) Das Studierendenparlament wählt spätestens 48 Tage vor dem ersten Wahltag bzw. spätestens 27 Tage vor dem ersten Tag der Urabstimmung einen aus vier Personen bestehenden Wahlausschuss.

(2) Der Wahlausschuss wählt eine:n Vorsitzende:n sowie eine:n Stellvertreter:in aus seiner Mitte.

(3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der:des Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

(4) Der Wahlausschuss ist zuständig für:

1. Die Bekanntmachung der Wahl bzw. Urabstimmung,
2. Die Einholung des Wähler:innenverzeichnisses von der Hochschulverwaltung,
3. Die Annahme, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
4. Die Anfertigung der Stimmzettel sowie der weiteren für Wahl und Auszählung erforderlichen Unterlagen,
5. Die Beschaffung, Versiegelung und Aufbewahrung der Wahlurnen,

6. Die Organisation und Durchführung der Wahl bzw. Urabstimmung sowie der Auszählung – die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern vor Ort ist Voraussetzung,
7. Die Feststellung und Bekanntmachung der Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse,
8. die Einhaltung demokratischer Regeln.

§ 4 Wähler:innenverzeichnis

(1) Alle Wahlberechtigten sind in ein Wähler:innenverzeichnis in Listenform einzutragen. Es kann im Wahlverfahren auch in elektronischer Form verwendet werden. Änderungen von Wähler:innenverzeichnissen müssen protokolliert werden und nachverfolgbar aufgezeichnet und gesichert sein.

Wähler:innenverzeichnisse müssen gebunden oder geheftet, elektronische Wähler:innenverzeichnisse entsprechend gesichert sein.

(2) Das Wähler:innenverzeichnis enthält die folgenden Angaben:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Matrikelnummer,
5. Vermerk über die Stimmabgabe,
6. Bemerkungen.

(3) Das Wähler:innenverzeichnis ist nach Bekanntmachung der Urabstimmung oder Studierendenparlamentswahl vorläufig abzuschließen und für einen angemessenen Zeitraum beim Wahlausschuss zur Einsicht durch die Studierenden auszulegen. Eine Einsichtnahme steht jeder:jedem zu, um eigene Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten anderer im Wähler:innenverzeichnis eingetragenen Personen ist die Vorlage einer gültigen Vollmacht notwendig.

(4) Das Wähler:innenverzeichnis ist spätestens am 14. Tag nach Bekanntmachung der Wahl bzw. Urabstimmung unter Berücksichtigung der Entscheidungen nach § 10 Absatz 2 vom Wahlausschuss endgültig abzuschließen. Dabei ist im Wähler:innenverzeichnis

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten,

2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wähler:innenverzeichnisses vom Wahlausschuss zu vermerken und zu unterschreiben.

§ 5 Änderung des Wähler:innenverzeichnisses

(1) Änderungen des Wähler:innenverzeichnisses für die Wahl des Studierendenparlaments erfolgen nach dem Verfahren gemäß § 8 der Hochschulwahlordnung der PH Heidelberg. An die Stelle der:des Wahlleiterin:Wahlleiters tritt der Wahlausschuss.

(2) Die Einsichtsberechtigten gemäß § 5 Absatz 3 können während der Dauer der Auslegung des Wähler:innenverzeichnisses dessen Berichtigung oder Ergänzung schriftlich und begründet beim Wahlausschuss beantragen, wenn sie dieses für unrichtig oder unvollständig halten. Der Wahlausschuss leitet die beantragten Änderungen an die Hochschulverwaltung weiter, sofern diese nicht offensichtlich unbegründet sind. Die Änderungen des Wähler:innenverzeichnisses erfolgen nach der Hochschulwahlordnung entsprechend.

B. Wahlen zum Studierendenparlament

§ 6 Wahltermin

(1) Die Wahlen sollen jährlich im Sommersemester parallel zur Wahl der studentischen Senatsmitglieder der PH Heidelberg stattfinden.

(2) Sollte von der Hochschulverwaltung nur ein Wahltag vorgesehen sein, führt der Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft eigenständig mindestens einen und höchstens vier weitere Wahltage durch. Zwei aufeinander folgende Wahltage liegen nicht mehr als drei Werktage auseinander.

§ 7 Bekanntmachung der Wahlen

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahl spätestens 42 Tage vor dem ersten Wahltag auf geeignete Weise bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält:

1. den Wahlzeitraum sowie die Abstimmungszeiten,
2. den Hinweis, dass nur wählen darf, wer am Tag des endgültigen Abschlusses des Wähler:innenverzeichnisses in diesem eingetragen ist,
3. Ort, Dauer und Zeit der Einsichtsmöglichkeit in das Wähler:innenverzeichnis,

4. die zu wählenden Gremien sowie die Zahl der jeweils zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
 5. die Aufforderung, spätestens am 24. Tag vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen,
 6. den Hinweis, dass Wahlbewerber:innen und Vertreter:innen eines Wahlvorschlags nicht Mitglieder des Wahlausschusses oder des Ältestenrates sein können (vgl. § 3 Abs. 2),
 7. den Hinweis auf die Form und den Inhalt der Wahlvorschläge,
 8. die Bestimmungen über die Briefwahl nach § 12,
 9. den Hinweis darauf, wo die Wahl- und Abstimmungsordnung einzusehen ist.
- (3) Die Bekanntmachung inklusive der Hinweise muss bis zum Ende der Wahl für alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft einsehbar sein.

§ 8 Wahlsystem

(1) Die Wahl wird grundsätzlich als Verhältniswahl (Listenwahl) mit freien Listen und mit Bindung an die Wahlvorschläge durchgeführt.

(2) Werden weniger als zwei Wahlvorschläge eingereicht oder beträgt die Gesamtzahl der Kandidat:innen aller Listen weniger als 32, wird eine Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) ohne Bindung an die Wahlvorschläge gemäß §§ 8a, 18a durchgeführt.

(3) Die Feststellung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen trifft der Wahlausschuss in seiner Sitzung zur Prüfung der Wahlvorschläge i.S.d. § 10 I.

(4) Die Durchführung der Wahlen erfolgt in der Regel durch persönliche Stimmabgabe in den dafür vorgesehenen Wahlräumen. In Ausnahmefällen ist ein elektronisches Wahlverfahren oder eine ausschließliche Briefwahl möglich. Ausnahmefälle sind z.B. außergewöhnliche Lagen, in der Präsenzsitzungen nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind; insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern. Die Entscheidung hierüber trifft der Wahlausschuss. Die Grundsätze der geheimen, gleichen und freien Wahl sowie die rechtssichere Dokumentation der Wahlergebnisse sind in jedem Fall zu gewährleisten.

§ 8a Vorgehen bei einer Listenwahl

Der:Die Wähler:in hat so viele Stimmen, wie Kandidierende zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie:Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Kandidierenden der

Wahlvorschläge beliebig verteilen, aber jeder:jedem Kandidierenden maximal eine Stimme geben.

§ 8b Vorgehen bei einer Persönlichkeitswahl

(1) Für die Persönlichkeitswahl gelten die Bestimmungen für die Listenwahl entsprechend.

(2) Bereits im Rahmen eines Wahlvorschlages eingereichte Kandidaturen werden als Einzelkandidaturen behandelt. Die Kandidierenden werden vom Wahlausschuss informiert und können innerhalb von drei Tagen ab dem Zugang der Information ihre Kandidatur zurückziehen.

(3) Bei der Bekanntmachung der Kandidaturen und auf dem Stimmzettel sind die einzelnen Kandidierenden mit Angabe des vollen Namens und Studienfachs aufzuführen; ihre Reihenfolge ist auszulosen.

(4) Auf dem Stimmzettel ist Raum zu lassen, auf dem die Wähler:innen bis zu 5 eigene Wahlvorschläge auflisten können (Write-In-Kandidierende).

(5) Der:Die Wähler:in kann die Gesamtstimmenzahl auf die vorgedruckten Kandidierenden und von ihr mit vollem Namen eingetragene Write-In-Kandidierenden verteilen. Sie kann jeder:jedem Kandidatin:Kandidaten nur eine Stimme geben.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 24. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15:00 Uhr beim Wahlausschuss einzureichen.

(2) Wahlvorschläge für die Wahl zum Studierendenparlament müssen enthalten:

1. einen Listennamen; Listennamen dürfen nicht irreführend sein,
2. eine Liste mit mindestens 2 Kandidierenden,
3. eine von mindestens 30 Wahlberechtigten unterzeichnete Unterstützungsliste.

(3) Geben die Listennamen mehrerer Wahlvorschläge zu Verwechslungen Anlass, so fordert der Wahlausschuss den:die Vertreter:in des später eingereichten Wahlvorschlages unverzüglich auf, der Liste ein anderes Kennwort zu geben.

(4) Die Liste der Kandidierenden muss folgende Angaben zu den Kandidierenden enthalten:

1. Laufende Nummer,

2. Vor- und Familienname,
3. Matrikelnummer,
4. Studiengang,
5. E-Mailadresse,
6. eigenhändige Unterschrift.

Die Kandidierenden bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Daten sowie ihre Zustimmung, in den Wahlvorschlag aufgenommen zu werden. Ein:e Kandidat:in darf nicht in mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl aufgenommen werden.

(5) Mitglieder des Wahlausschusses sowie des Ältestenrats dürfen weder auf einem Wahlvorschlag als Kandidat:in geführt werden noch einen unterstützen.

(6) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder Zustimmungserklärungen von Bewerber:innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig. Wird eine Kandidatur zurückgezogen, rücken die nachfolgenden Kandidierenden der Liste auf. Der:Die Vertreter:in der Liste ist zu benachrichtigen.

(7) Etwaige Mängel am Wahlvorschlag sind dem:der Vertreter:in des Wahlvorschlages unverzüglich, spätestens aber am Tag nach Ablauf der Einreichungsfrist mitzuteilen. Danach besteht bis zum Beginn der Wahlausschusssitzung nach § 10 Absatz 1 die Gelegenheit, die Mängel zu beseitigen. Das Fehlen von erforderlichen Unterschriften gilt nicht als Mangel im oberen Sinne, sondern als schwerer Mangel, für den eine Nachreichfrist ausgeschlossen ist.

§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag beschließt der Wahlausschuss in einer Sitzung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge,

1. die nicht fristgerecht eingereicht wurden,
2. die eine Bedingung enthalten,
3. die nicht von einer ausreichenden Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet wurden,
4. aus denen die Reihenfolge oder die Zuordnung der Personendaten der einzelnen Kandidierenden nicht zweifelsfrei hervorgeht.

(3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber:innen zu streichen

1. die unvollständig bezeichnet werden, sodass Zweifel über ihre Person bestehen,
2. die das passive Wahlrecht nicht haben,
3. deren Zustimmungserklärung nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurde oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
4. deren Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge zurückgezogen wurde.

Kandidierende, die in mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl aufgeführt sind, werden aus dem später eingegangenen Wahlvorschlag gestrichen.

(4) Beschlüsse des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen und deren Begründungen sind in ein Protokoll aufzunehmen.

(5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein:e Kandidat:in gestrichen, so sind die getroffenen Entscheidungen dem:der Vertreter:in des Wahlvorschlages sowie der:dem betroffenen Kandidatin:Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Wahlausschuss bestimmt die Reihenfolge der Auflistung der Wahlvorschläge per Losziehung.

§ 11 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahlvorschläge spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag bekannt. Die Bekanntmachung enthält:

1. die zu wählenden Gremien sowie die Zahl der jeweils zu wählenden Mitglieder,
2. die jeweils zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge nach § 10 Abs. 6,
3. den Hinweis, dass nur mit den amtlichen Stimmzetteln des Wahlausschusses gewählt werden darf,
4. den Hinweis auf die Art der Wahl (§ 8), die den Wahlberechtigten zur Verfügung stehenden Stimmen sowie ggf. den Hinweis auf die Panaschierbarkeit der Personenstimmen,
5. den Wahlzeitraum sowie die Abstimmungszeiten,
6. den Hinweis darauf, dass Studierende ihre Wahlberechtigung gemäß § 16 Absatz 3 nachweisen müssen,
7. den Hinweis darauf, wo die Wahl- und Abstimmungsordnung einzusehen ist.

(2) Die Bekanntmachung der Hinweise muss bis zum Ende der Wahl für alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft einsehbar sein.

§ 12 Briefwahl

(1) Ein:e Wahlberechtigte:r, die:der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung vor Ort vorzunehmen, erhält auf Antrag in Schriftform oder mittels eines vom Wahlausschuss bestimmten, zur Authentifizierung hinreichend geeigneten digitalen Tools beim Wahlausschuss für die Wahl einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen, bestehend aus einem Stimmzettel für jede Wahl, einem Wahlumschlag und einem Wahlbriefumschlag. Die Ausgabe der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen ist im Wähler:innenverzeichnis zu vermerken. Bei Durchführung der Wahl ausschließlich im Wege der Briefwahl gem. § 8 Abs. 4 entfällt das Erfordernis des Antrags.

(2) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag müssen als solcher gekennzeichnet sein. Weiter muss der Wahlbriefumschlag die Adresse der Wählerin:des Wählers als Absender:in und die Adresse des Wahlausschusses als Empfänger ausweisen. Der:Die Briefwähler:in hat die Kosten der Übersendung nicht zu tragen, unabhängig davon, ob die Wahl ausschließlich im Wege der Briefwahl gem. § 8 Abs. 4 erfolgt oder nicht.

(3) Briefwahlunterlagen können frühestens am Tag der Bekanntmachung der Wahl und spätestens am 7. Tag (Eingang beim Wahlausschuss) vor dem ersten Wahltag beantragt werden.

(4) Bei der Briefwahl kennzeichnet der:die Wähler:in den Stimmzettel und steckt ihn in den Wahlumschlag. Sie:Er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass der beigefügte Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde und legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag.

(5) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlausschusses ausreichend frankiert zu übersenden oder persönlich beim Wahlausschuss abzugeben. Der Wahlausschuss kann der:dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

(6) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis spätestens zum Zeitpunkt des Endes der Abstimmungszeit beim Wahlausschuss eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf den Wahlbriefen zu vermerken.

(7) Die eingegangenen Wahlbriefe werden vom Wahlausschuss unter Verschluss ungeöffnet aufbewahrt.

(8) Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt und die Wahlscheine mit den

Eintragungen im Wähler:innenverzeichnis verglichen.

(9) Die Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen erfolgt entsprechend der Auszählung einer Urne gemäß § 17. Haben weniger als zehn Wähler:innen ihre Stimme per Briefwahl abgegeben, so bestimmt der Wahlausschuss eine Urne, zu der die Stimmzettel aus der Briefwahl hinzugefügt werden.

§ 13 Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel enthält:

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der zuvor ausgelosten Reihenfolge der Wähler:innenliste mit ihrem Kennwort und den Kandidierenden mit vollem Namen und Studienfach.
2. einen klar zu erkennenden Platz zum Eintragen der Stimmen durch die Wähler:innen,
3. den Hinweis auf die Art der Wahl, die zur Verfügung stehenden Stimmen sowie ggf. den Hinweis auf die Panaschierbarkeit der Personenstimmen,
4. den Hinweis darauf, dass der Stimmzettel vor dem Einwerfen mit dem Aufdruck nach innen zweimal zu falten ist,
5. den Wahlzeitraum.

(2) Stimmzettel dürfen mehrere Seiten umfassen. Sie sind einseitig zu bedrucken.

§ 14 Wahlurnen und Urnenbuch

(1) Der Wahlausschuss legt vor Beginn der Wahl die Anzahl der Wahlurnen fest, versiegelt die Urnen und kennzeichnet sie eindeutig und deutlich sichtbar.

(2) Die Urnen sind so einzurichten, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Ende der Wahl entnommen werden können

(3) Die Urnen sind bis zur Auszählung durch Wahlhelfer:innen zu beaufsichtigen oder unter Verschluss zu halten.

(4) Zu jeder Urne ist ein Urnenbuch zu führen. Dieses wird vom Wahlausschuss ausgegeben.

In das Urnenbuch ist einzutragen:

1. der volle Name der für die Urne verantwortlichen Wahlhelfenden sowie den Zeitraum der Verantwortlichkeit,

2. die Unterschrift der:des verantwortlichen Wahlhelfer:in als Bestätigung, dass sie:er die Vorschriften der Wahl- und Abstimmungsordnung kennt und danach handelt,
3. der volle Name aller weiteren Wahlhelfer:innen an der Urne,
4. Zeitpunkt der Öffnung und Schließung der Urne,
5. der Aufenthaltsort der Urne, jede während der Wahl festgestellte Unregelmäßigkeit, welche die Urne betrifft, mit dem Zeitpunkt der Feststellung, dem Namen der:des Feststellenden und der Beschreibung des Vorgangs,
6. für jede:n Wähler:in den Namen und die Matrikelnummer.

(5) Die Urnen dürfen das Gelände der PH Heidelberg nicht verlassen; Ausnahmen regelt der Wahlausschuss. Erstreckt sich eine Wahl oder Abstimmung über mehrere Tage, so sind die Urnen außerhalb der Wahlzeiten so aufzubewahren, dass ein Zugriff Dritter nicht möglich ist. In dieser Zeit ist keine Wahlhandlung zulässig.

§ 15 Wahlhelfer:innen

- (1) Der Wahlausschuss bestellt Wahlhelfer:innen zur Durchführung der Wahl. Der Wahlausschuss belehrt die Wahlhelfer:innen über ihre Pflichten.
- (2) Die Wahlhelfer:innen nehmen ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft wahr.

§ 16 Wahlhandlung

- (1) Vor Wahlbeginn müssen die Urnen durch den Wahlausschuss im Beisein von zwei Augenzeuginnen:Augenzeugen kontrolliert und dies im Urnenbuch protokolliert werden
- (2) Jede Urne wird ständig von einem:einer verantwortlichen Wahlhelfer:in sowie wenigstens einem:einer weiteren Wahlhelfer:in betreut. Sind unter den Wahlhelfer:innen Kandidatinnen:Kandidaten, so müssen diese von unterschiedlichen Wahlvorschlägen stammen.
- (3) Jede:r Wahlberechtigte kann ihr:sein Stimmrecht für jede Wahl nur einmal und persönlich wahrnehmen. Wahlberechtigte, die aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung daran gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (4) Der:Die Wähler:in weist sich durch Vorlage des Studierendenausweises oder eines Immatrikulationsnachweises zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis aus.
- (5) Die Wahlhelfer:innen nehmen die Daten der Wähler:in auf und geben

dieser die entsprechenden Stimmzettel. Wenn der:die Wähler:in bereits einen Stimmzettel per Briefwahl eingereicht hat, wird ihr die Ausgabe eines neuen Wahlscheins verweigert.

(6) Die Wahlhelfer:innen sorgen für die Möglichkeit einer freien und geheimen Stimmabgabe, beispielsweise durch das Aufstellen von Wahlkabinen.

(7) Beim Einwurf der Stimmzettel markieren die Wahlhelfer:innen im Urnenbuch sowie im Wähler:innenverzeichnis die Wahlen, an denen der:die Wähler:in teilgenommen hat.

(8) Innerhalb des Wahlraums ist jede Beeinflussung der Wähler:innen untersagt; es dürfen nur vom Wahlausschuss genehmigte Informationen ausgelegt werden.

§ 17 Ende der Wahl; Auszählung

(1) Die Urnen und Urnenbücher sind nach Ende des Abstimmungszeitraums unverzüglich dem Wahlausschuss zu übergeben.

(2) Die Auszählung soll direkt nach Ende des Abstimmungszeitraums spätestens aber am nächsten Werktag stattfinden.

(3) Die Auszählung findet öffentlich für Mitglieder der Studierendenschaft statt.

(4) Der Wahlausschuss weist die Wahlhelfer:innen ein und überwacht die Auszählung.

(5) Jede Urne wird von mindestens vier Wahlhelfer:innen gezählt. Sind unter den Wahlhelfer:innen Kandidierende, so müssen diese von unterschiedlichen Wahlvorschlägen stammen.

(6) Die Stimmzettel werden der Urne entnommen und gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Vermerke im Urnenbuch übereinstimmen. Ergibt sich nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

(7) Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit überprüft. Ungültige Stimmzettel werden getrennt aufbewahrt und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.

(8) Ungültig und bei der Ermittlung der Wahlergebnisse nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die in Inhalt, Form und Farbe von den bereitgestellten abweichen,
2. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
3. die mit Bemerkungen versehen sind, ein auf die Person des Wählenden hinweisendes Merkmal oder einen Vorbehalt enthalten,

4. aus dem sich der Wille der Wählerin:des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. deren Stimmverteilung nicht den Vorgaben gemäß § 2 entspricht;

(9) Für jede Urne wird eine Niederschrift im Urnenbuch angefertigt. Diese enthält

1. für jede Wahl einzeln die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. für jede Wahl die auf die einzelnen Kandidierenden entfallenen Stimmen,
3. die Namen sowie die Unterschriften der Auszählungshelfer:innen.

§ 18 Verteilung der Sitze bei der Listenwahl

(1) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Kandidierende in das Studierendenparlament zu wählen sind (d'Hondtsches Höchstzahlenverfahren). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Die:Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.

(2) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Abs. 1 entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Kandidierenden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrere Kandidierende die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Kandidierenden, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Stellvertreter:innen der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen.

(3) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber:innen, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

§ 18a Verteilung der Sitze bei der Persönlichkeitswahl

(1) Die 16 Kandidierenden mit den meisten Stimmen erhalten einen Sitz im Studierendenparlament. Bei Stimmgleichheit der 16. und 17. Kandidierenden entscheidet die ausgeloste Reihenfolge. § 18 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Werden bei der Persönlichkeitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

§ 19 Feststellung des Wahlergebnisses, Wahlniederschrift

(1) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten:

1. die Namen seiner Mitglieder,
2. den Wahlzeitraum,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Beschlüsse und deren Begründungen über die Ablehnung von Wahlvorschlägen oder Kandidaturen,
5. die Gesamtzahl der Wahlberechtigten,
6. für jede Wahl die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
7. für jede Wahl die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen, ausgegebener und eingegangener Briefwahlscheine, der Enthaltungen sowie die auf die einzelnen Kandidierenden entfallenen Stimmen,
8. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Kandidierenden und die Feststellung der Ersatzleute,
9. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

(2) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Ergebnis festgestellt.

(3) Im Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses übergibt der Wahlausschuss dem Ältestenrat alle entstandenen Wahlunterlagen. Dieser hat die Wahlunterlagen zwei Monate lang aufzubewahren und dann zu vernichten. Die Vernichtung der Wahlunterlagen wird ausgesetzt, solange der Ältestenrat noch nicht über eine Anfechtung der Wahl entschieden hat.

§ 20 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Nach der Feststellung gibt der Wahlausschuss das Wahlergebnis bekannt. Die Bekanntmachung enthält:

1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel,
3. für jede Wahl die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,

4. für jede Wahl die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die auf die einzelnen Kandidierenden entfallenen Stimmen,
5. für jede Wahl den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
6. die gewählten Kandidierenden und deren Nachrücker:innen.

(2) Der Wahlausschuss benachrichtigt mit einem offiziellen Schreiben die gewählten Kandidierenden. In der Benachrichtigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl von den gewählten Kandidierenden angenommen werden muss.

(3) Gewählte Kandidierende müssen ihre Wahl innerhalb von 6 Wochen annehmen. Für diese Frist gilt die Regelung des § 25 Abs. 1 nicht. Nimmt ein:e Kandidat:in seine:ihre Wahl innerhalb dieser Frist nicht an, rückt die nächste Person in der Ersatzliste nach. Diese ist unverzüglich vom Wahlausschuss nach Abs. 2 zu benachrichtigen.

§ 21 Wahlanfechtung

Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Wahl nach Maßgabe des § 38 Absatz 5 der Organisationssatzung unverzüglich über den Ältestenrat anfechten.

C. Urabstimmungen

§ 22 Bekanntmachung der Urabstimmung

(1) Der Wahlausschuss macht die Urabstimmung spätestens 21 Tage vor dem ersten Wahltag bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält:

1. den Antragstext sowie die Abstimmungsmöglichkeiten,
2. den Wahlzeitraum sowie die Abstimmungszeiten,
3. den Hinweis, dass nur wählen darf, wer am Tag des endgültigen Abschlusses des Wähler:innenverzeichnisses in diesem eingetragen ist,
4. Ort, Dauer und Zeit der Einsichtsmöglichkeit in das Wähler:innenverzeichnis,
5. die Bestimmungen über die Briefwahl nach § 12,
6. den Hinweis darauf, wo die Wahl- und Abstimmungsordnung einzusehen ist.

(3) Die Bekanntmachung inklusive der Hinweise muss bis zum Ende der Wahl für alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft einsehbar sein.

§ 23 Anwendung der Regelung zu den Wahlen des Studierendenparlaments

Für die Urabstimmung gelten die Regelungen zur Durchführung der Wahlen des Studierendenparlaments sinngemäß, sofern keine gesonderte Regelung getroffen ist.

§ 24 Zeitpunkt der Urabstimmung

Die Urabstimmung findet spätestens während der nächsten Wahl zum Studierendenparlament statt. Der Antrag auf Urabstimmung kann den Zeitraum für die Urabstimmung beinhalten. Dabei muss die Einhaltung der Fristen gewährleistet sein.

D. Schlussbestimmungen

§ 25 Berechnung der Fristen

(1) Bei der Berechnung der Fristen nach dieser Ordnung werden nur Kalendertage gezählt, die in der vom Senat der PH Heidelberg beschlossenen Vorlesungszeit liegen.

(2) Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen vorlesungsfreien Tag, so tritt an dessen Stelle der vorherige Vorlesungstag.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

§ 27 Änderungen der Abstimmungs- und Wahlordnung

Änderungen an dieser Ordnung, ihre Außerkraftsetzung oder das Ersetzen dieser Ordnung durch eine andere (Bearbeitungen), können vom Studierendenparlament mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (absolute Zweidrittelmehrheit) im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 3 beschlossen werden.

[Diese Änderung wurde mit ebendiesem Mehrheitserfordernis abgestimmt].

Heidelberg, den 09.08.2021

Maria Faller
Vorsitzende der Studierendenschaft

Jonah Höver
Vorsitzender der Studierendenschaft

Pia Rothardt
Präsidentin des Studierendenparlaments